



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kianusch Stender (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus (MWVATT)**

Nachfragen zur Drs. 20/4834 „Umsetzung und Kontrolle der sogenannten 12-Uhr-Regelung an Tankstellen in Schleswig-Holstein“

1. Zu Frage 1: Wie viele der von der Markttransparenzstelle-Kraftstoffe für die Monate April bis August 2026 übermittelten 28.000 auffälligen Preiserhöhungen erfolgten jeweils mehr als 30 Minuten vor bzw. nach 12:00 Uhr?

Antwort:

Hinsichtlich der von der Markttransparenzstelle-Kraftstoffe (MTS-K) übermittelten auffälligen Preiserhöhungen ist hinsichtlich der Zeitangaben zwischen dem sog. Zeitstempel „Datenpaket“ und dem Zeitstempel „Preisänderung“ zu differenzieren.

Wie in Beantwortung der Frage 1 zur Kleinen Anfrage KA 485 (Drs. 20/4834) bereits dargelegt, sind Betreiber öffentlicher Tankstellen, die Letztverbrauchern Kraftstoffe zu selbst festgesetzten Preisen anbieten, bzw. Unternehmen, die die Verkaufspreise an solchen Tankstellen vorgeben (sog. Preishoheitsinhaber) verpflichtet, jede Änderung der Kraftstoffpreise an

öffentlichen Tankstellen in Echtzeit an die MTS-K zu übermitteln.

Die Meldung der Kraftstoffpreise erfolgt laut Darstellung der MTS-K dergestalt, dass die Betreiber der o.g. Tankstellen bzw. die Preishoheitsinhaber in eine Datenbank („Mobilithek“) einspeisen. Dabei wird durch das System der sog. Zeitstempel „Datenpaket“ vergeben, der wiedergibt, wann in der Mobilithek ein Datencontainer erstellt wurde. Die Landesregierung geht davon aus, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem mit der Eingabe der Daten begonnen wird.

Davon zu unterscheiden ist die manuell von der eintragenden Person vergebene Angabe dazu, wann der Kraftstoffpreis tatsächlich an der Zapfsäule geändert wurde. Dies ist der sog. „Zeitstempel Preisänderung“, der folglich auf eigenen Angaben der eintragenden Person beruht.

Die Landesregierung weist ausdrücklich darauf hin, dass die vorangegangene Darstellung wiedergibt, was die MTS-K gegenüber den Ländern kundgetan hat.

Bei der Auswertung der Daten der MTS-K wird auf den Zeitstempel „Preisänderung“ abgestellt. Liegt dieser nicht vor, wird der Zeitstempel „Datenpaket“ herangezogen. Danach entfallen von den genannten 28.000 auffälligen Preisänderungen 25.923 Preisänderungen auf den Zeitraum zwischen 11.30 Uhr und 12.30 Uhr. 2.077 Preisänderungen erfolgten demnach mehr als 30 Minuten vor bzw. nach 12:00 Uhr.

2. Zu Frage 2: Wie erklärt sich die Landesregierung die deutlichen regionalen Unterschiede bei der Zahl der von der Markttransparenzstelle-Kraftstoffe übermittelten auffälligen Preiserhöhungen? Bitte insbesondere darlegen, welche Faktoren aus Sicht der Landesregierung die deutlich höheren Zahlen etwa in den Kreisen Dithmarschen, Schleswig-Flensburg und Herzogtum Lauenburg gegenüber anderen Kreisen erklären können.

Antwort:

Aus Sicht der Landesregierung liefert die Analyse der Daten der MTS-K anhand regionaler Unterschiede nur wenig weiterführende Erkenntnisse. Dies hängt maßgeblich damit zusammen, dass insbesondere die Preishoheitsinhaber mitunter Einfluss auf die Kraftstoffpreise an Tankstellen

im ganzen Land nehmen können, unabhängig davon, wo sich ihr Sitz befindet.

Darüber hinaus ist zu bemerken, dass die Daten der MTS-K zu auffälligen Preiserhöhungen nur einen ersten Ansatzpunkt für das Vorliegen eines Verstoßes gegen das Kraftstoffpreisanpassungsgesetz (KPA nG) darstellen und stets der Überprüfung im Einzelfall bedürfen (siehe auch die Beantwortung von Frage 1 zur KA 485). Nach den ersten Erkenntnissen des MWVATT sind die Gründe für das Auftreten derartiger Auffälligkeiten vielgestaltig und häufig technischer Natur. Ein Rückschluss auf bestimmte Gründe für eine regionale Häufung derartiger Auffälligkeiten kann nicht belastbar gezogen werden.

3. Zu Frage 3: Wie viele Ordnungswidrigkeiten- bzw. Bußgeldverfahren wegen möglicher Verstöße gegen die sogenannte 12-Uhr-Regelung wurden bislang eingeleitet bzw. befinden sich aktuell in Bearbeitung?

Antwort:

Die in § 2 Abs. 1 KPA nG enthaltene sog. 12-Uhr-Regelung wurde zum 01.04.2026 eingeführt. Angesichts der unterjährigen Einführung bestehen weder Erfahrungswerte zum KPA nG selbst noch zu seiner Überwachung. Gleiches gilt insbesondere auch für die Verwertbarkeit der Datenzulieferungen der MTS-K im Hinblick auf die rechtssichere Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen das KPA nG und die sog. 12-Uhr-Regelung.

Aus diesem Grund hat sich das MWVATT dazu entschieden, zunächst mit betroffenen Unternehmen in den Austausch zu treten, um mögliche Ursachen für die auffälligen Preiserhöhungen zu ergründen und festzustellen, inwieweit überhaupt von schuldhaft vorwerfbaren Verstößen ausgegangen werden kann bzw. muss. Ziel dieser Gespräche ist vornehmlich, die Belastbarkeit der Daten der MTS-K zu ergründen. Anschließend werden Bußgeldverfahren eingeleitet.

4. Zu Frage 4: Bis wann will die Landesregierung entscheiden, ob das MWVATT die Kontrolle und Ahndung von Verstößen gegen die sogenannte 12-Uhr-Regelung selbst übernimmt oder eine andere Zuständigkeit vorgesehen wird?

Antwort:

Der Vollzug des KPAnG und damit auch der sog. 12-Uhr-Regelung wird im MWVATT durchgeführt.

5. Zu Frage 5: Zu welchem konkreten Ergebnis hat das Gespräch mit Vertreter*innen des Städteverbandes und des Landkreistages am 18. Mai 2026 hinsichtlich einer möglichen Übertragung der Zuständigkeit für die Kontrolle und Ahndung von Verstößen gegen die sogenannte 12-Uhr-Regelung geführt, und welche weiteren Gespräche und Abstimmungen mit den kommunalen Spitzenverbänden bzw. den Kreisordnungsbehörden sind hierzu vorgesehen?

Antwort:

In dem Gespräch wurden allgemein die neuen gesetzlichen Aufgaben, eine theoretische Zuständigkeitsübertragung auf die Kreisordnungsbehörden sowie eine grundsätzliche Konnexitätsrelevanz erörtert. Zu dem Zeitpunkt lagen keine Daten oder anderen Meldungen vor. Daher wurden weitere mögliche Erörterungen im Hinblick auf erst noch kommende Datenlieferungen bis auf Weiteres verschoben.

Aufgrund der zwischenzeitlich getroffenen Entscheidung, die Zuständigkeit im MWVATT zu belassen, sind hierzu keine weiteren Gespräche vorgesehen.